



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica

RECHT & STEUERN

NEWSLETTER | 2023



INHALTSVERZEICHNIS

GESELLSCHAFTSRECHT

- Italien:** Außerordentliche gesellschaftsrechtliche Operationen transnationalen Charakters . . . 4
Deutschland: Reform des Personengesellschaftsrechts 4

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

- Italien:** Lieferkette und Haftung 231: die Relevanz der deutschen Norm für italienische Unternehmen 5

STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

- Italien:** Rundschreiben 5/E/2023: Erste Klarstellungen zur neuen Patent Box - Regelung. . . 5

BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN

- Italien:** Erleichterte Zuweisung/Abtretung von Vermögenswerten an die Gesellschafter . . . 6

INTERNATIONALES STEUERRECHT

- Italien:** Nichtabzugsfähigkeit der Kosten mit Russland 6

SUSTAINABILITY

- Italien:** European Union Emission Trading System (EU ETS). 7

ENERGIERECHT

- Italien:** PNRR-Vereinfachungsdekret: Die wichtigsten Neuigkeiten im Bereich der erneuerbaren Energien. 7

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

- Italien:** „Verschrottung“ von Heberollen mit Entlastung von Verwaltungsstrafen und Zinsen . . 8

VERRECHNUNGSPREISE

- Italien:** Abzugsfähigkeit von konzerninternen Aufwendungen (Teil III: Beweislast und Neues im Steuerverfahren). 8

DATENSCHUTZRECHT

- Italien:** Aggressive Telefonwerbung: Landgericht Rom hebt Geldbuße gegen Enel auf. 9

ARBEITSRECHT

- Italien:** Kündigung des Arbeitnehmers wegen Minderleistung - Die sogenannte „Poor Performance“ 9

INHALTSVERZEICHNIS

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

Italien: Italienische Kartellbehörde führt erste Whistleblowing-Plattform ein 10

MERGERS & ACQUISITIONS

Italien: Verkauf von Beteiligungen und damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen . . . 10

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

Italien: Handelsvertreter und Provisionen: Beweislast 11

Deutschland: Missbräuchliches Verhalten von Vertriebshändlern kann dem Hersteller zugerechnet werden 11

BAU- UND IMMOBILIENRECHT

Italien: Transparenzanforderungen für Kurzzeitvermietungen 12

RETAIL & REAL ESTATE

Italien: Einseitige Beendigung von Gewerbemietverträgen - „disdetta“ oder „recesso“? . . . 12

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

Italien: Sunrise Periode. 13

Deutschland: Narayana® - ? 13

FINANZ- UND BANKRECHT

Italien: Forderungsabtretung: Zustandekommen durch schlüssige Handlungen möglich? . 14

PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

Italien: Bozen: idealer Standort für Prozesse in Italien auf Deutsch bzw. zweisprachig . . . 14

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

Italien: Der neue „concordato preventivo“ 15

FINANZSTRAFRECHT

Italien: Steuerstraftaten - Weitere Möglichkeiten der Strafbefreiung eingeführt 15

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

Italien: Für die Nichtsteuerbarkeit von EU Lieferungen ist das MIAS/VIES erforderlich. . . 16

BESTEUERUNG DER PERSONEN

Italien: Die Besteuerung der von natürlichen Personen gehaltenen Krypto-Vermögenswerten . . 16

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: AUSSERORDENTLICHE GESELLSCHAFTSRECHTLICHE OPERATIONEN TRANSNATIONALEN CHARAKTERS

Am 7. März dieses Jahres wurde das gesetzesvertretende Dekret (GvD Nr. 19/23) zur Richtlinie (EU) 2019/2121 über grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen veröffentlicht. Ziel ist, die Niederlassungsfreiheit von Unternehmen sowie das Wachstum und den Wettbewerb von Unternehmen in der Europäischen Union zu fördern, und zwar durch eine weitere Harmonisierung der geltenden Vorschriften, d.h. der Richtlinie (EU) 2017/1132. Das italienische GvD enthält einige wichtige Änderungen des Zivilgesetzbuchs. So wurde in Art. 2506 Abs. 1 it. ZGB die Variante der Spaltung durch Abspaltung/Ausgliederung eingeführt, d.h. eine Gesellschaft überträgt einen Teil ihres Vermögens auf eine oder mehrere neu gegründete Gesellschaften, wobei sie die entsprechenden Anteile oder Quoten sich selbst zuweist und so ihre Geschäftstätigkeit fortführt. Ferner können, nach dem neuen Art. 2510bis it. ZGB, Unternehmen ihren Sitz im Wege der Umwandlung ins EU-Ausland verlegen, sofern die geltenden gesetzlichen Bestimmungen für grenzüberschreitende und internationale Umwandlungsvorgänge eingehalten werden (Art. 2510bis it. ZGB). Schließlich wurde das Austrittsrecht des Gesellschafters einer AG oder einer GmbH, im Falle einer Sitzverlegung ins EU-Ausland, gestrichen (Art. 2437 u. 2473 it. ZGB).



STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI
SUSANNE HEIN

DEUTSCHLAND: REFORM DES PERSONENGESELLSCHAFTSRECHTS

Mit Wirkung ab 2024 wird in Deutschland das Personengesellschaftsrecht umfassend reformiert. Für die Praxis besonders wichtig ist die Möglichkeit, zukünftig auch Gesellschaften bürgerlichen Rechts in ein Register eintragen zu lassen – bisher war dies nur für Handelsgesellschaften im Handelsregister möglich. Will eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts in Zukunft Rechte erwerben, die ihrerseits in einem Register verzeichnet werden, wie z.B. Rechte an Immobilien, muss sie sogar verpflichtend selbst im Gesellschaftsregister eingetragen sein. Die Anmeldung zur Eintragung der Gesellschaft bedarf notarieller Beglaubigung. Da der Erwerb von Immobilien durch Gesellschaften bürgerlichen Rechts wegen des fehlenden Gesellschaftsregisters bisher viele Probleme mit sich brachte, bedeutet die Reform einen großen Schritt in Richtung von mehr Rechtssicherheit.

Luther.



Avv. e RAin Susanne Hein
susanne.hein@susannehein.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



RA Wolfgang Liebau
wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

ITALIEN: LIEFERKETTE UND HAFTUNG 231: DIE RELEVANZ DER DEUTSCHEN NORM FÜR ITALIENISCHE UNTERNEHMEN

Die Einführung des Straftatbestands der „rechtswidrigen Vermittlung und Ausbeutung von Arbeitskräften“ gemäß Art. 603bis it. StGB, der vom GvD Nr. 231/01 erwähnt wird, hat die Unternehmen vor einer großen Herausforderung gestellt: Angemessene Managementsysteme einrichten, damit die Menschenrechte der Arbeitnehmer und der Umweltschutz bei der Ausübung der Unternehmenstätigkeiten beachtet werden. Dieses Risiko ist in den Bereichen Logistik, Versand, Gepäckträgerdienste und Reinigung besonders hoch. Um eine Haftung im Bereich 231 zu verhindern, müssen Unternehmen sicherstellen, dass ihre Lieferanten diesbezüglich ebenfalls ordnungsgemäß handeln. Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) stimmt grundsätzlich mit dem Vorschlag für die europäische Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit ein. Laut LkSG müssen Unternehmen ein regelmäßiges Risikomanagement und Risikoanalyse durchführen, einen betriebsinternen Zuständigen ernennen, Präventionsmaßnahmen einrichten und diese Verfahren entsprechend dokumentieren. Das LkSG gilt auch für „verbundene Unternehmen“ deutscher Gesellschaften (§ 1 Abs. 3), und zwar für italienische Tochtergesellschaften, falls die deutsche Muttergesellschaft einen bestimmenden Einfluss (§ 2 Abs. 6) auf die italienische Tochtergesellschaft ausübt



STEUERERLEICHTERUNGEN UND - ANREIZE

ITALIEN: RUNDSCHREIBEN 5/E/2023: ERSTE KLARSTELLUNGEN ZUR NEUEN PATENT BOX - REGELUNG

Mit dem Rundschreiben 5/E vom 24.02.23 hat das Finanzamt einige Klarstellungen in Bezug auf die neue Patent Box - Regelung, gemäß Art. 6 des Gesetzesdekrets Nr. 146/21, gegeben. Die Begünstigung sieht für den Inhaber des Nutzungsrechts bestimmter immaterieller Wirtschaftsgüter wie Industriepatente, Muster und Modelle sowie urheberrechtlich geschützter Software, die bei der Ausübung der Geschäftstätigkeiten genutzt werden, einen Super-Abzug in Höhe von 110% der diesbezüglich für Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsaktivitäten getragenen Kosten vor. Aus den Klarstellungen geht u.a. hervor, dass für urheberrechtlich geschützte Software, für welche keine Registrierungsspflicht für deren Bestehen vorgesehen ist, der „Meccanismo Premiale“ (Recapture der Kosten bezüglich der 8 Jahre vor Erwerb des Alleinrechts), unter der Bedingung, dass das Wirtschaftsgut bei dem bei der SIAE eingerichteten öffentlichen Amt registriert wurde, ab dem zum Zeitpunkt der Registrierung laufenden Steuerzeitraum genutzt werden kann. Des Weiteren wird daran erinnert, dass die neue Patent Box - Regelung mit dem Forschungs-, Entwicklungs-, Innovation- und Design-Steuer Guthaben kumuliert werden kann. Es wurde jedoch klargestellt, dass bei der Berechnung des F&E&I-Steuer Guthabens die für beide Begünstigungen relevanten Kosten abzüglich der Vorteile aus der Patentbox berücksichtigt werden müssen.

Deloitte.



Dr.ssa Valentina Fera
valentina.fera@it.Andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Ranieri Villa
rvilla@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: ERLEICHTERTE ZUWEISUNG/ABTRETUNG VON VERMÖGENSWERTEN AN DIE GESELLSCHAFTER

Art. 1, Abs. 100-105, des Haushaltsgesetzes 2023 führt die Steuervergünstigungen für die Zuweisung/Abtretung von Betriebsvermögen an Gesellschafter wieder ein. Insbesondere können Unternehmen, die eine kommerzielle Tätigkeit ausüben, anstelle der normalen IRES- und IRAP-Sätze eine Ersatzsteuer von 8%, bzw. 10,5% im Falle von nicht operativen Gesellschaften, auf die Veräußerungsgewinne aus Immobilien und beweglichen Gütern des Anlagevermögens anwenden, die bis zum 30.09.23 an die Gesellschafter zugewiesen bzw. abgetreten werden. Darüber hinaus sehen die Bestimmungen (i) die Anwendung einer Ersatzsteuer von 13% auf Rücklagen unter Steueraussetzung, d.h. Aufwertungsrücklage, (ii) die Möglichkeit, den Katasterwert anstelle des Normalwerts für die Berechnung der Veräußerungsgewinne zu verwenden, (iii) die Halbierung des Registersteuerhebesatzes und (iv) die Anwendung des Fixbetrages für die Hypotheksteuer. Diese Vorteile gelten auch im Falle der Umwandlung von Immobilienverwaltungsgesellschaft in einfache Gesellschaften bis zum 30.09.23. Die Wahl zwischen Umwandlung und Abtretung sollte auch im Rahmen eines Generationswechsels oder einer Unternehmensumstrukturierung sorgfältig geprüft werden.

bureau**Plattner**

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: NICHTABZUGSFÄHIGKEIT DER KOSTEN MIT RUSSLAND

Das it. Steuergesetz TUIR sieht auf der Grundlage der vom EU-Rat erstellten Liste bestimmte Beschränkungen für die Abzugsfähigkeit von Kosten vor, die mit in nicht kooperativen Ländern ansässigen Subjekten entstanden sind. Diese Kosten „sind im Rahmen ihres gem. Art. 9 [TUIR] ermittelten Normalwerts abzugsfähig“. Dies gilt nicht, wenn die in Italien ansässigen Unternehmen nachweisen, dass die getätigten Geschäfte einem tatsächlichen wirtschaftlichen Interesse entsprechen und auch getätigt wurden, oder die Regelung der controlled foreign companies auf das nicht ansässige Subjekt anwendbar ist. Der EU-Rat hat die sog. Blacklist der steuerlich nicht kooperierenden Länder am 14.02.23 aktualisiert und u.a. Russland hinzugefügt, sodass die Regelung auch im Verhältnis zu Russland gilt. Das DBA Italien-Russland enthält eine Klausel, wonach negative Komponenten, die sich aus Beziehungen mit russischen Subjekten ergeben, unter denselben Bedingungen abzugsfähig sein müssen wie bei denen mit italienischen Subjekten. Diese Klausel sollte die Anwendung der gegenständlichen Regelung nicht beeinträchtigen. Der it. Kassationshof hat in Bezug auf eine ähnliche in der Vergangenheit geltende Regelung deren Vereinbarkeit mit der Nichtdiskriminierungsklausel des mit der Schweiz geltenden DBA bestätigt. Analoges sollte auch für Russland gelten.

MORRI
ROSSETTI



Dott. Hannes Hilpold
hannes.hilpold@bureauplattner.com



Dott. Giorgio Frigerio
giorgio.frigerio@bureauplattner.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Davide Attilio Rossetti
Davide.Rossetti@MorriRossetti.it

SUSTAINABILITY

ITALIEN: EUROPEAN UNION EMISSION TRADING SYSTEM (EU ETS)

Mit der Richtlinie Nr. 2003/87/EG - umgesetzt durch GvD Nr. 216/06 und verändert durch EU Verordnung Nr. 2023/435 - wird ein Handelssystem mit Treibhausgasemissionszertifikaten eingeführt, um die CO₂-Reduktionsziele zu erreichen. Dieses System legt in bestimmten Bereichen eine Obergrenze für die in der EU zulässigen Emissionen fest, denen eine entsprechende Anzahl von Zertifikaten gegenüber steht (1 Tonne CO₂eq = 1 Zertifikat). Diese Zertifikate können auf einem speziellen Markt über öffentliche Versteigerungen gekauft/verkauft werden. Unternehmen können dadurch Zertifikate entweder kaufen, um ihre Emissionen auszugleichen, oder verkaufen, wenn sie über ungenutzte oder an Betreibern kostenlos zugeteilte Zertifikate verfügen, falls die Produktion des Betreibers ein Verlagerungsrisiko von CO₂-Emissionen eingeht. Um die Gesamtzahl der Zertifikate zu reduzieren und damit eine Verringerung der Emissionen erzwingen zu können, hat das System immer strengere Schritte vorgesehen: schrittweise Verringerung der Zertifikate, Ausweitung auf zusätzliche Sektoren, Ende der kostenlosen Zuteilung. Auf Grund dieses Systems zahlen die Umweltverschmutzer für jede Emissionseinheit. Darüber hinaus werden die Versteigerungseinnahmen für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen, Forschung und Entwicklung sowie öffentliche Investitionen in andere Emissionsminderungsmaßnahmen verwendet.



ENERGIERECHT

ITALIEN: PNRR-VEREINFACHUNGSDEKRET: DIE WICHTIGSTEN NEUIGKEITEN IM BEREICH DER ERNEUERBAREN ENERGIEN

Am 24.02.23 trat das PNRR-Vereinfachungsdekret in Kraft, das Vereinfachung im Bereich der erneuerbaren Energien vorsieht. Das Dekret sieht vor, dass die Installation von Fotovoltaikanlagen auf Grundstücken, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, als gewöhnliche Instandhaltungstätigkeit gelten und nicht dem Erwerb von Genehmigungen unterliegen. Außerdem sind die Pufferstreifen für Windkraft- und Fotovoltaikanlagen zur Identifizierung von Eignungsflächen reduziert. Das Dekret sieht auch die Zusammenlegung der Autorizzazione Unica mit dem Verfahren der Valutazione di Impatto Ambientale vor. In Bezug auf die VIA ist vorgesehen, dass in Sonderfällen die Freistellung von dieser vorgeschlagen werden kann. Außerdem gilt die stillschweigende Zustimmung der Behörden auch für die Installation von kleinen Photovoltaikanlagen in Landschaftsschutzgebieten, wenn innerhalb von 45 Tagen nach Einreichung des Genehmigungsantrags keine Antwort erfolgt. Das Dekret sieht auch vor, dass die Behörden Konzessionen für in ihrem Besitz befindliche Flächen für den Bau von Anlagen zur Deckung des Energiebedarfs der Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften vergeben können. Außerdem wird vorgesehen dass Agro-Photovoltaikanlagen, wenn sie außerhalb von Schutzgebieten stehen und bestimmte Anforderungen erfüllen, frei installiert werden können.

Rödl & Partner



Dr.ssa Anna Pellegrini
anna.pellegrini@it.Andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dr.ssa Alice Fiorillo
alice.fiorillo@roedl.com



Avv. Rosa Ciamillo
rosa.ciamillo@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: „VERSCHROTTUNG“ VON HEBEROLLEN MIT ENTLASTUNG VON VERWALTUNGSSTRAFEN UND ZINSEN

Mit dem Haushaltsgesetz 2023 wurde das Institut der „Verschrottung“ („rottamazione“) der Heberollen eingeführt, mit dem die Steuerzahler die ausstehenden Belastungen aus Heberollen, vollstreckbaren Feststellungsbescheiden und Belastungsanzeigen des INPS, die der Agentur der Einnahmen - Einzug vom 01.01.2000 bis zum 30.06.22 zugestellt wurden, beilegen können. Der Antrag auf „Verschrottung“ der Heberollen muss von Steuerzahlern, die nicht von früheren „Verschrottungen“ (gemäß Gesetzesdekret Nr. 193/16 und Gesetzesdekret Nr. 119/18) profitiert haben, bis zum 30.04.23 bei der Agentur der Einnahmen eingereicht werden. Es können auch „Teil-Verschrottungen“ durchgeführt werden, wobei die einzelnen Heberollen, die man beilegen möchte, angegeben werden müssen. Der Vorteil der „Verschrottung“ der Heberollen besteht in der Entlastung der Verwaltungsstrafen, der in der Heberolle enthaltenen Zinsen, der Verzugszinsen und der Inkassogebühren. Darüber hinaus kann die Zahlung in 18 Raten gestundet werden.

Im Falle eines anhängigen Rechtsstreits kann die „Verschrottung“ der Heberollen beantragt werden, aber der Steuerzahler muss sich verpflichten auf den anhängigen Rechtsstreit zu verzichten, bzw. keine Berufung gegen das Urteil einzulegen.

Deloitte.

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: ABZUGSFÄHIGKEIT VON KONZERNINTERNEN AUFWENDUNGEN (TEIL III: BEWEISLAST UND NEUES IM STEUERVERFAHREN)

Anhand der neuen Rechtsbestimmungen für Steuerverfahren, liegt die Beweislast auch im Falle einer etwaigen Nicht-Zugehörigkeit von konzerninternen Servicekosten bei der italienischen Finanzverwaltung. Dies geht aus Art. 6, Gesetz Nr. 130 vom 31.08.22 hervor, welcher den Art. 7, GvD Nr. 546 vom 31.12.92 durch Abs. 5bis ergänzt. Diese Bestimmungen sehen vor, dass die Steuerbehörde vor Gericht die beanstandeten Vergehen ausdrücklich nachweisen muss. Folglich scheinen mit dem genannten neuen Abs. 5bis einige Rechtsauslegungen, welche hingegen die Beweislast für die Einhaltung der Zugehörigkeitsvoraussetzung dem Steuerzahler zuwies, überholt. Dies galt (im Widerspruch zu den Bestimmungen laut Art. 2697 it. ZGB) auch dann, wenn die im Steuerbescheid aufgeführten Beanstandungen wenig begründet und/oder nachweisbar waren. Die neuen Bestimmungen sehen hingegen vor, dass die Finanzbehörde die objektiven Ursachen für den Steueranspruch genau und ausführlich begründen muss, weil sie andernfalls Gefahr läuft, dass der Richter den Bescheid annulliert. Folglich erscheint es um so offensichtlicher, dass die Erstellung von unterstützender Dokumentation (zum Nachweis der Geschäftsbezogenheit der infra-group Kosten) von Seiten des Steuerzahlers in diesem Zusammenhang eine fundamentale Rolle spielt.

HAGER & PARTNERS



Avv. Walter Di Rosa
wdirosa@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Filippo Calatroni
Filippo.Calatroni@hager-partners.it



Dott. Vincenzo Leonardo
Vincenzo.Leonardo@hager-partners.it

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: AGGRESSIVE TELEFONWERBUNG: LANDGERICHT ROM HEBT GELDBUSSE GEGEN ENEL AUF

Mit Urteil vom 16.02.23 hat das Landgericht Rom die vom Datenschutzbeauftragten gegen die Enel Energia S.p.A. verhängte Geldbuße in Höhe von 26,5 Millionen Euro aufgehoben. Der nach langwierigen Untersuchungen am 19.01.22 gegen den Energiesen erlassene Zahlungsbescheid stützte sich auf die wiederholte Verletzung der in Art. 5 Abs. 2 der DSGVO normierten Rechenschaftspflicht und auf das Fehlen der Einwilligung der Betroffenen in die Datenverarbeitung. Konkret hat der Datenschutzbeauftragte die Verletzung der Artt. 5 Abs. 1 lit. a) und d), Abs. 2, 6 Abs. 1, 12, 13, 21, 24, 25 und 31 der DSGVO sowie von Art. 130 Abs. 1 und 2 des italienischen Datenschutzgesetzes festgestellt. Enel wurde von der Behörde aufgefordert, technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Möglichkeit der Ausübung der Betroffenenrechte sicherzustellen. Gleichzeitig wurde vom Konzern der Nachweis gefordert, dass telefonische Vertragsabschlüsse mit Kunden nur über solche Nummern erfolgen, die in ein eigens dafür eingerichtetes Register eingetragen sind (Registro degli operatori di comunicazione).

Der Konzern hat sein Obsiegen in dem Verfahren kürzlich öffentlich bekannt gemacht. Nach Angaben von Eni Energia S.p.A. sei das Gericht in seinem Urteil vollumfänglich der eigenen Rechtsauffassung gefolgt. Das vollständige Urteil wird demnächst erwartet.

Rödl & Partner

ARBEITSRECHT

ITALIEN: KÜNDIGUNG DES ARBEITNEHMERS WEGEN MINDERLEISTUNG - DIE SOGENANNTEN „POOR PERFORMANCE“

Die schlechte Leistung eines Arbeitnehmers entspricht einer Verletzung seiner Hauptpflichten, d.h. der Erbringung der Arbeitsleistung und stellt laut überwiegender Rechtsprechung einen gerechtfertigten subjektiven Kündigungsgrund dar. Das Kassationsgericht hat kürzlich mit Urteil Nr. 1584 vom 19.01.23 darauf hingewiesen, dass eine Kündigung wegen Minderleistung nur dann rechtmäßig ist, wenn gleichzeitig folgende Voraussetzungen vorliegen, deren Beweislast dem Arbeitgeber obliegt: (i) im objektiven Sachverhalt muss ein sehr erhebliches Missverhältnis zwischen den dem Arbeitnehmer gesetzten Zielen und den von ihm tatsächlich erreichten Ergebnissen im Vergleich mit dem Durchschnittswert der Gesamtergebnisse der Tätigkeiten der verschiedenen Arbeitnehmer mit demselben Aufgabenbereich bestehen; (ii) im subjektiven Zusammenhang muss ein solches Missverhältnis dem Verschulden, d.h. einem nachlässigen Verhalten des Arbeitnehmers, das nicht von der Arbeitsorganisation durch den Unternehmer abhängt, zuzurechnen sein. Auch „darf die Minderleistung nicht an sich durch zahlreiche bereits früher (ohne Kündigung) sanktionierte Disziplinarverstöße des Arbeitnehmers bewiesen werden, da dies der indirekten Doppeltgeltendmachung von Folgen bereits abgeschlossener Verhaltensweisen gleichkäme“.



Avv. Flavia Salvatore
flavia.salvatore@roedl.com

Studio Partner del Network
“Norme & Tributi” di AHK Italien



Avv. Vittorio De Luca
vittorio.deluca@delucapartners.it



Avv. Luca Cairoli
luca.cairoli@delucapartners.it

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

ITALIEN: ITALIENISCHE KARTELLBEHÖRDE FÜHRT ERSTE WHISTLEBLOWING-PLATTFORM EIN

Die italienische Kartellbehörde („AGCM“) ist dem Beispiel der Europäischen Kommission gefolgt und hat eine eigene Whistleblowing-Plattform eingerichtet. Über diese Plattform, die über die Website der Behörde zugänglich ist, kann jeder, der vertrauliche Informationen über wettbewerbswidriges Verhalten hat, anonym mit der Behörde Kontakt aufnehmen. Damit möchte die AGCM es auch Personen, die betroffenen Unternehmen „nahestehen“, erleichtern, wettbewerbswidriges Verhalten zu melden. Über die Plattform können Mitarbeiter von Unternehmen beispielsweise geheime Absprachen über Produktpreise, die Aufteilung von Märkten, den Boykott von Konkurrenten oder auch das Verhalten marktbeherrschender Unternehmen, einschließlich des Missbrauchs von Ausschließungsrechten oder der Verweigerung von Aufträgen, der Auferlegung überhöhter Preise oder anderer unfairer Bedingungen, melden. Die Plattform stellt über ein verschlüsseltes System sicher, dass der Hinweisgeber, der anonym bleiben möchte, der Behörde Informationen über das wettbewerbswidrige Verhalten, die Umstände, die dazu geführt haben, und die beteiligten Personen übermitteln kann. Der Nutzer kann auch einen „Zwei-Wege“ Kommunikationsmodus wählen, der es der AGCM ermöglicht, mit dem Whistleblower - ebenfalls anonym - zu kommunizieren, um weitere Erläuterungen und Informationen zu dem gemeldeten Verhalten zu erhalten.

Deloitte.

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: VERKAUF VON BETEILIGUNGEN UND DAMIT VERBUNDENEN FINANZIELLEN VERPFLICHTUNGEN

Am 15.03.23 hat der italienische Kassationsgerichtshof, Abteilung I, mit Urteil Nr. 7530 das Folgende festgestellt: Bei der Veräußerung von Beteiligungen, sofern bei der Zahlung eines Teils der Gegenleistung, zur Zahlung des Restpreises dazukommt, dass der Erwerber die Verpflichtung zur Durchführung eines Darlehens zugunsten der verkauften Gesellschaft übernimmt, mit der Vereinbarung, dass der hinzukommende Gesellschafter darauf hinwirkt, dass die Gesellschaft den relativen Betrag nicht an den eintretenden Gesellschafter selbst, sondern an die veräußernden Gesellschafter zahlt, um diese von den zuvor an die Gesellschaft - durch Einzahlungen für die Kapitalerhöhung - geleisteten Auszahlungen schadlos zu halten, diese festgestellte Natur (d.h. Einzahlungen für die Kapitalerhöhung und nicht Darlehen) der ursprünglichen Einzahlungen der veräußernden Gesellschafter an die Gesellschaft für sich genommen die Klausel, die die Übernahme dieser Verpflichtung vorsieht nicht - wegen Verstoßes gegen Art. 2423 it. ZGB oder für die angebliche Rückzahlung von Risikokapital - nichtig macht.



AGNOLI E GIUGGIOLI

STUDIO LEGALE



Avv. Emilio Cucchiara
ecucchiara@deloitte.it



Avv. Marzia Del Vaglio
madelvaglio@deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Daniele Bracchi
daniele.bracchi@agnoli-giuggioli.it

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: HANDELSVERTRETER UND PROVISIONEN: BEWEISLAST

Was den Provisionsanspruch des Handelsvertreters und insbesondere die zu beachtende Beweislast betrifft, so haben zwei neuere Urteile den Anwendungsbereich von Art. 1748 it. ZGB präzisiert, welche Tatsachen dem Anspruch auf Provision zugrunde liegen müssen. Diese Tatsachen müssen von dem Vertreter, der sie behauptet, nachgewiesen werden, um die geforderte Vergütung zu erhalten, und in dem Antrag auf Zahlung von Provisionen müssen die Kontakte, von denen der Vertreter annimmt, dass sie über ihn zustande gekommen sind, angegeben werden, um die Tatsachen zu beweisen, die seinen Anspruch auf Provisionen begründen (z.B. der Abschluss der von ihm vermittelten Verträge mit den entsprechenden Identifikations- und Mengenangaben). Diese Ausrichtung wird auch durch das Urteil des Gerichtes von Monza bestätigt, das im gleichen Sinne den Grundsatz bekräftigt, dass bei einem Handelsvertretervertrag der Anspruch des Vertreters auf Provision von der ordnungsgemäßen Durchführung des vorgeschlagenen Geschäfts abhängt: Der Vergütungsanspruch ist also in jedem Fall vom Abschluss des Geschäfts und dessen erfolgreichem Abschluss abhängig, und zu diesem Zweck muss zum einen nachgewiesen werden, dass der Vertreter den Vertrag zwischen Auftraggeber und Kunde gefördert hat, und zum anderen, dass er der Firma neue Kunden vermittelt hat.



DEUTSCHLAND: MISSBRÄUCLICHES VERHALTEN VON VERTRIEBSHÄNDLERN KANN DEM HERSTELLER ZUGERECHNET WERDEN

Die italienische Wettbewerbsbehörde hatte 2017 gegen einen Lebensmittelhersteller ein Bußgeld wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung beim Vertrieb von verpacktem Speiseeis verhängt. Der Vorwurf beruhte auf einem Verhalten, das tatsächlich nicht von dem Hersteller selbst, sondern von unabhängigen Vertriebshändlern ausging. Diese hätten den Betreibern der Verkaufsstellen Ausschließlichkeitsklauseln auferlegt, die die Betreiber dazu verpflichteten, ihren gesamten Bedarf an abgepacktem Speiseeis ausschließlich von dem Hersteller zu beziehen. Die gegen den Bußgeldbescheid eingereichte Klage wurde in erster Instanz abgewiesen. Auf ein Vorabentscheidungsersuchen in zweiter Instanz hat der EuGH mit Urteil vom 19.01.23 (C 680/20) entschieden, dass Art. 102 AEUV dahin auszulegen ist, dass das Verhalten von Vertriebshändlern, die Teil des Vertriebsnetzes für Waren oder Dienstleistungen eines marktbeherrschenden Herstellers sind, diesem zugerechnet werden kann, wenn feststeht, dass dieses Verhalten von dem Vertriebshändler nicht selbständig angenommen wurde, sondern Teil einer einseitig von diesem Hersteller beschlossenen und mittels dieser Vertriebshändler umgesetzten Politik ist. Diese Zurechnung dürfte auch bei wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen nach Art. 101 AEUV wie Preisbindungen gelten.



Avv. RA Massimo Fontana Ros
massimo@fontanaros-law.com

Studio Partner del Network
"Norme & Tributi" di AHK Italien



Dr. Robert Budde
robert.budde@cms-hs.com

BAU- UND IMMOBILIENRECHT

ITALIEN: TRANSPARENZANFORDERUNGEN FÜR KURZZEITVERMIETUNGEN

Mit der kürzlich erfolgten Umsetzung der Richtlinie Nr. 2021/514/EU beginnt Italien, sich mit neuen Meldepflichten (ab 01.01.23) für Kurzzeitvermietungen auseinanderzusetzen. Obligatorisch ist nun die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Besteuerung und des Informationsaustauschs zwischen den Staaten und den Betreibern digitaler Plattformen. Die Betreiber müssen die von den Kunden auf ihren Plattformen erzielten Einnahmen melden, um Steuerhinterziehung zu bekämpfen. Betroffen sind auch Gebietsfremde, die in einem Mitgliedstaat weder gegründet noch verwaltet werden oder die keine Betriebsstätte haben und lediglich die Vermietung von in einem Mitgliedstaat gelegenen Immobilien ermöglichen. Die zu überprüfenden Transaktionen betreffen keine Unternehmen, für die die Plattform mehr als 2.000 Vermietungen vermittelt hat, und keine Unternehmen, für die weniger als 30 Vermietungen mit einem Gesamtergebn von bis zu 2.000 Euro pro Bezugszeitraum vorliegen. Der Betreiber muss der Steuerbehörde Folgendes mitteilen: die Anzahl der Vermietungstage und die Art der in der Anzeige enthaltenen Immobilieneinheit; die Gesamtvergütung, die während jedes Quartals des Berichtszeitraums gezahlt oder gutgeschrieben wurde; die Anzahl der relevanten Tätigkeiten, für die die Vergütung gutgeschrieben wurde. Die Nichtmeldung wird mit Strafen zwischen 2.000 und 21.000 Euro geahndet.



RETAIL & REAL ESTATE

ITALIEN: EINSEITIGE BEENDIGUNG VON GEWERBEMIETVERTRÄGEN – „DISDETTA“ ODER „RECESSO“?

Bei der einseitigen Beendigung von Mietverträgen kommt es häufig zu begrifflichen Mißverständnissen. Das italienische Recht kennt die Begriffe „disdetta“ und „recesso“ (im Deutschen beide als „Kündigung“ bezeichnet), denen eine unterschiedliche Bedeutung zukommt. Für Gewerbemietverträge (ausgenommen Hotels) sieht das Gesetz Nr. 392/78 zwingend eine Mindestlaufzeit von 6 Jahren sowie eine automatische Verlängerung um weitere 6 Jahre vor, falls keine der Parteien kündigt. In diesem Fall spricht man von „disdetta“; diese Kündigungsart verhindert also die automatische Vertragsverlängerung am Ende der ersten 6 Jahre. Mit einer als „recesso“ bezeichneten Kündigung wird der Mietvertrag hingegen während seiner Laufzeit beendet. Aufgrund des Prinzips „pacta sunt servanda“, muß die als „recesso“ bezeichnete Möglichkeit der Kündigung ausdrücklich vertraglich vereinbart sein. Anders ist dies nur bei Vorliegen eines der im Gesetz genannten wichtigen Gründe für einen „recesso“ (im Deutschen spricht man in diesem Fall von einer Kündigung aus wichtigem Grund).

Sowohl die „disdetta“ als auch der „recesso“ entfalten ihre Wirkung erst, wenn sie der anderen Partei zugehen. Die einzuhaltenden Fristen (auch hier ist das Zugangsdatum maßgeblich!) betragen für die „disdetta“ mindestens 12, für den „recesso“ hingegen mindestens 6 Monate.

COCUZZA & ASSOCIATI

Studio Legale



Avv. RA Massimo Fontana Ros
massimo@fontanaros-law.com



Avv. Livia Andreea Vasilica
office@fontanaros-law.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Maria Grazia Colombo
mgcolombo@cocuzzaeassociati.it



Avv. RA In Eva Knickenberg-Giardina
eknickenberg@cocuzzaeassociati.it

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

ITALIEN: SUNRISE PERIODE

Am 01.03.23 begann die dreimonatige Frist (Sunrise Periode) vor Einführung des Einheitlichen Patentgerichts (Unified Patent Court - UPC), das am 01.06.23 in Kraft treten wird. Das UPC wird bei Verletzungs- und Nichtigkeitsklagen für alle bereits vom Europäischen Patentamt erteilten Patente zuständig sein. Die Gerichtsbarkeit dieses neuen Gerichts wird in allen Beitrittsländern gelten, einschließlich in Italien und in Deutschland. Während der Sunrise Periode können die Inhaber von europäischen Patenten oder Anmeldungen sich entscheiden, ob sie diesem System beitreten wollen oder nicht („Opt-out“-Option). Das UPC wird standardmäßig für alle bestehenden EP-Patente im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten des UPC-Abkommens zuständig sein. Mit dem Opt-out können Sie die Zuständigkeit einzelner nationaler Gerichte für alle erteilten europäischen Patente beibehalten.

Mit dem Opt-out sind nur die nationalen Gerichte für das betreffende europäische Patent zuständig, was im Einklang mit dem derzeitigen System der Rechtsstreitigkeiten in Europa steht. Im Gegenteil: Nach dem neuen System kann ein Konkurrent das Patent vor dem Einheitlichen Patentgericht angreifen und einen Widerruf erwirken, der in allen übrigen Beitrittsländern gültig sein wird.



DEUTSCHLAND: NARAYANA® - ?

Hätten Sie's gewusst? „Narayana“ ist eine indische Bezeichnung für eine Gottheit. Kann es aber auch eine Marke sein? Das Deutsche Patent- und Markenamt sagt nein und wies einen Antrag, „Narayana“ für verschiedene Waren und Dienstleistungen, unter anderem für Parfüm, Lebensmittel – auch Fleisch –, Getränke, Druckerzeugnisse und Ausbildung zu registrieren, zurück: Weil das der Name einer Gottheit und den Hindus heilig sei, verstoße eine Marke „Narayana“ gegen die „guten Sitten“ (Art. 4 (1) f RiL. 2015/2436). So ähnlich war das für „Dalai Lama“, anders wieder für die Hl. Hildegard entschieden worden. In Indien gibt es übrigens ca. 100 „Narayana“-Marken. Das Bundespatentgericht war sich nicht sicher. Weil dem Hindu die Kuh heilig sei, dürfe eine Marke „Narayana“ jedenfalls nicht für Fleisch registriert werden. Für Bücher und Bildung sei die Marke zwar nicht wider die guten Sitten, aber beschreibend, und deshalb nicht schutzfähig. Wegen der „guten Sitten“ und der Frage, was sie in Fällen wie diesem bedeuten, ließ das Gericht die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zu (BPatG, Beschluss vom 08.03.23, 29 W (pat) 548/20).



Dr. Arianna Bartolini
abartolini@hoffmanneitle.it



RA Dr. Kristofer Bott
k.bott@gvw.com

FINANZ- UND BANKRECHT

ITALIEN: FORDERUNGSABTRETUNG: ZUSTANDEKOMMEN DURCH SCHLÜSSIGE HANDLUNGEN MÖGLICH?

Mit kürzlich ergangenen Urteil (Nr. 108 vom 04.01.23) hat der Kassationsgerichtshof die für Abschluss und Zustandekommen von Forderungsabtretungen erforderlichen Formalitäten bestätigt; insbesondere wurde die Möglichkeit ausgeschlossen, Abtretungen aufgrund schlüssiger Handlungen als zustande gekommen zu betrachten. Im vorliegenden Fall waren die Parteien der Ansicht, dass die Forderungsübertragung mit der Bekanntgabe der Abtretung seitens des Abtretungsempfängers an den abgetretenen Schuldner abgeschlossen war, da sie diese als faktische Kundgebung der Annahme der vom Übertragenden zu Gunsten des Abtretungsempfängers vorgeschlagenen Abtretung betrachteten. Der Gerichtshof hat noch einmal unterstrichen, dass der Abschluss eines Vertrags (auch eines Abtretungsvertrags) voraussetzt, dass die Annahme des Vertragsvorschlages dem Antragsteller und nicht Dritten mitgeteilt wird, und hat daher die o.g. Bekanntgabe an den Schuldner nicht für ausreichend erachtet, um damit den Abtretungsvorgang zwischen Übertragendem und Abtretungsempfänger abzuschließen, da keine formelle schriftliche Annahme vorlag, die letzterer ersterem zu senden hat. Dieser Grundsatz gilt in allen Sachlagen, in denen ein Unternehmer im Rahmen seiner Tätigkeit Forderungsabtretungen vornimmt, wie beispielsweise Handelskredite gegenüber Kunden oder zwischen Konzerngesellschaften.

Molinari Agostinelli

studio legale

PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

ITALIEN: BOZEN: IDEALER STANDORT FÜR PROZESSE IN ITALIEN AUF DEUTSCH BZW. ZWEISPRACHIG

In der Autonomen Provinz Bozen (Südtirol - Italien) ist die deutsche Sprache der italienischen gleichgestellt und jede Partei kann wählen, ob sie ein Gerichtsverfahren in italienischer oder deutscher Sprache führen möchte.

Wenn sich eine Partei dafür entscheidet, die Schriftsätze auf Italienisch und die andere Partei auf Deutsch abzufassen, ist das Gerichtsverfahren zweisprachig und auch die Gerichtsbeschlüsse werden in beiden Sprachen verfasst. Die Übersetzungskosten werden vom Staat getragen.

Das Recht einer Partei, für den Prozess die deutsche Sprache zu wählen, besteht unabhängig von der Staatsangehörigkeit, dem Wohnsitz, dem Aufenthaltsort oder dem Sitz (im In- oder im Ausland).

Die Prozessführung in Bozen erleichtert auch eine direkte Verständigung zwischen den Richtern - die zwingend zweisprachig sind - und den deutschsprachigen Parteien oder Zeugen.

Für alle italienischen sowie ausländischen Rechtssubjekte, die in Italien einen Prozess in deutscher Sprache (oder zweisprachig auf Deutsch und Italienisch) führen möchten, bietet sich daher an, Bozen als Gerichtsstandort in vertraglichen Standortklauseln vorzusehen.



RA Marco Leonardi
m.leonardi@malaw.it



RA Daniela Runggaldier
d.runggaldier@malaw.it



Avv. David Covi
David.Covi@hager-partners.it



Avv. Elfriede Zanellati
Elfriede.Zanellati@hager-partners.it

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: DER NEUE „CONCORDATO PREVENTIVO“

Die Vorschriften des sog. „concordato preventivo“ wurden durch die neue Unternehmenskrisen- und Insolvenzordnung weitgehend abgeändert. Der Gesetzgeber hat Art. 84 bezüglich Vergleichsverfahrenszielen und Art von Vergleichen neu formuliert. Ein gewerblicher Unternehmer, der bestimmte Dimensionen überschreitet und der sich in einem Insolvenzzustand befindet, kann einen Vergleichsvorschlag unterbreiten, der auf der Grundlage eines Plans mit genauem Inhalt die Befriedigung der Gläubiger in einem Umfang, der nicht geringer ist als der, der im Falle einer Zwangsliquidation erreicht werden könnte, bestimmt, und zwar durch die Fortführung des Unternehmens - die die Interessen der Gläubiger und die Arbeitsplätze so weit wie möglich schützt -, die Liquidation des Vermögens, die Übertragung der Tätigkeiten auf einen Übernehmer oder jede andere Form. Für die bevorrechtigten Gläubiger, Pfandgläubiger und Hypothekargläubiger ist die Möglichkeit der Befriedigung, wenn auch nicht in vollem Umfang, vorgesehen, sofern sie nicht unter dem Betrag liegt, der im Falle der Liquidation der Vermögenswerte und Rechte, auf die sich das Vorzugsrecht bezieht, abzüglich des voraussichtlichen Betrags der mit dem Vermögenswert oder dem Recht verbundenen Verfahrenskosten und des Anteils an den allgemeinen Kosten, der von einem unabhängigen Sachverständigen bescheinigt wird, erreicht werden kann. Der verbleibende Teil wird als nicht bevorrechtigte Forderung betrachtet.

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

FINANZSTRAFRECHT

ITALIEN: STEUERSTRAFTATEN - WEITERE MÖGLICHKEITEN DER STRAFBEFREIUNG EINGEFÜHRT

Im Kontext mit den dringenden Maßnahmen in den Bereichen Energie, Gesundheit und Steuern, die in dem vom Ministerrat am 28. März verabschiedeten Gesetzesdekret mit der Bezeichnung „Bollette“ (Energierrechnungen) geregelt werden, sind in Bezug auf die Vergehen der (i) Nichtabführung von fälligen oder bescheinigten Steuereinhalten (Art. 10bis GvD Nr. 74/00) (ii) der Nichtabführung der Mehrwertsteuer (Art. 10ter GvD Nr. 74/00) und (iii) der unzulässigen Aufrechnung mit nicht bestehenden Steuerguthaben (Art. 10quater, Abs. 1 GvD Nr. 74/2000) neue Strafausschlussgründe geschaffen worden.

Die neu geregelten Strafausschlussgründe haben ausweislich der nach der Sitzung des Ministerrats veröffentlichten Pressemitteilung zur Voraussetzung, dass die Außenstände im Rahmen eines der Verfahren, die für die Zwecke der sog. „Steuerbefriedigung“ eingeführt worden sind (s. Art. 1 Abs. 153 bis 252 des Gesetzes Nr. 197/22), einer Regelung zugeführt und vollständig bezahlt werden.

Der neue Strafausschlussgrund dient als Anreiz für die Inanspruchnahme dieser Verfahren und flankiert die Strafbefreiungsbestimmung gem. Art. 13 GvD Nr. 74/00.



RA e Avv. Dr. Stephan Grigolli
stephan.grigolli@grigollipartner.it



Avv. Giuseppe Mancini
giuseppe.mancini@grigollipartner.it



Avv. Stefano Bruno
s.bruno@brbstudiolegale.it



Avv. Biancamaria Ricci
b.ricci@brbstudiolegale.it

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: FÜR DIE NICHTSTEUERBARKEIT VON EU LIEFERUNGEN IST DAS MIAS/VIES ERFORDERLICH

Das italienische Finanzamt hat in seiner Antwort auf die verbindliche Informationsanfrage Nr. 230/23 klargestellt, dass der italienische Lieferant die MwSt. auszuweisen hat, falls für den EU-Erwerber keine gültige Identifikationsnummer im MIAS-Register eingetragen ist.

Ein Geschäft kann als innergemeinschaftliche Lieferung betrachtet werden, wenn alle in Art. 41, Abs. 1, lit. a) Gesetzesdekret Nr. 331/93 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, d.h.: (1) passive Steuerpflicht zwecks Mehrwertsteuer und in verschiedenen Ländern des Leistungserbringers bzw. des Erwerbers, (2) Übertragung des Eigentumsrechts bzw. eines anderen dinglichen Rechts an den Waren, (3) Entgeltlichkeit des Geschäfts, (4) tatsächliche Verbringung der Waren von Italien in einen anderen Mitgliedstaat.

Darüber hinaus ist auf Art. 41, Abs. 2ter Gesetzesdekret Nr. 331/93 zu verweisen, wonach die in Abs. 1, lit. a) genannten Lieferungen nicht steuerbar sind, wenn der jeweilige Erwerber die ihm von einem anderen Mitgliedstaat zugeteilte Identifikationsnummer mitgeteilt hat. Die Bekanntgabe einer gültigen USt.-Identifikationsnummer ist somit keine rein formale Voraussetzung, sondern wird zu einer wesentlichen Bedingung für die Anwendung der Nichtsteuerbarkeit.

STUDIO ASSOCIATO AMOROSO

BESTEuerung DER PERSONEN

ITALIEN: DIE BESTEUERUNG DER VON NATÜRLICHEN PERSONEN GEHALTENEN KRYPTO-VERMÖGENSWERTEN

Das Gesetz Nr. 197/22 (Haushaltsgesetz 2023) regelt die Besteuerung von Kapitalgewinnen aus der Veräußerung oder dem Tausch von Krypto-Vermögenswerten (z.B. Kryptowährungen wie „Bitcoin“), die von natürlichen Personen gehalten werden. Der Tausch (sog. „Tauschgeschäft“) zwischen Krypto-Vermögenswerten mit gleichen Eigenschaften und gleicher Beschaffenheit (z.B. „Bitcoin“ gegen „Ethereum“) generiert kein steuerpflichtiges Einkommen. Der Einkommenssteuersatz beträgt 26% auf die Differenz zwischen dem realisierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der Krypto-Assets. Die Anschaffungskosten sind vom Steuerzahler zu dokumentieren. Fehlt die Dokumentation, sind die Anschaffungskosten gleich Null. Die erzielten Mehrwerte unterliegen keiner Besteuerung, falls diese im Steuerzeitraum insgesamt weniger als 2.000 Euro betragen. Z.B. wenn die Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Krypto-Assets im Steuerzeitraum insgesamt 3.000 Euro betragen, unterliegt der gesamte Betrag der Besteuerung zu 26%. In ähnlicher Weise werden Kapitalverluste steuerpflichtig, wenn sie im Laufe des Jahres insgesamt 2.000 Euro übersteigen. Diese können von den im Laufe des Jahres erzielten Kapitalgewinnen abgezogen und für den ungenutzten Überschuss vier Steuerperioden lang vorgetragen werden.

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung



Dott. Stefano Amoroso
stefano.amoroso@studioamoroso.it



Dr. Stefania Andreasi
stefania.andreasi@data.bz.it



Dr. Christof Brandt
christof.brandt@data.bz.it



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica



IMPRESSUM

DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660

E-Mail: recht@ahk.it

Copyright Bilder: Fotolia

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte [hier](#). Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.